



## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07. Juli 2006 gegründete Verein führt den Namen „Schwedenmühle Anklam“. Der Verein ist beim Amtsgericht Anklam in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Anklam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins „Schwedenmühle Anklam“ ist der Erhalt, die Sanierung sowie die Nutzbarmachung der Wesselschen Mühle Anklam, durch ideelle und finanzielle Mittel, unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
- (2) Der Zweck des Vereins Schwedenmühle Anklam wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen und die damit verbundene öffentliche Nutzbarmachung des Gebäudes der Wesselschen Mühle. Zudem ist die fortwährende Unterhaltung des Gebäudes unter den erteilten Auflagen des Denkmalschutzes oberster Zweck.
- (3) Weiterer Zweck ist die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Denkmalpflege für die Wesselsche Mühle Anklam.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 4

##### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser muss mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### § 5

##### **Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und durch Zahlung des festgesetzten Beitrags für das laufende Jahr.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.
- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die ohne Angabe von Gründen möglich ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch den Tod des Mitglieds, durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft



Satzung des Vereins „SCHWEDENMÜHLE ANKLAM“ e. V.

- c) durch Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt setzt eine an den Vorstand des Vereins gerichtete, schriftliche Erklärung voraus. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung und angedrohter Streichung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist erst zulässig, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit darin angedrohter Streichung von der Mitgliederliste drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins verstößt, kann mit einfacher Mehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer zwei Wochen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (8) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ggf. rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 6**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich in einer Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (2) Weitere Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen, können in der Beitragsordnung ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



**§ 7  
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 8  
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung zu den Berichten des Vorstandes, des Schatzmeisters, eines Vertreters der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein)
  - e) Beschluss zur Beitragsordnung
  - f) Beschluss zur Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch einmal-jährlich zum Beginn eines Geschäftsjahres, einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift des Mitglieds.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (nur in Wahljahren)
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (nur in Wahljahren)
  - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Festsetzung einer Beitragsordnung
  - h) Anträge und Anliegen der Mitglieder
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten



Satzung des Vereins „SCHWEDENMÜHLE ANKLAM“ e. V.

Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Es kann auf Vorschlag des Vorstandes auch ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 9**

**Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden darf. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

**§10**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) 1. Stellvertreter
  - c) 2. Stellvertreter
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die fünf Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leistet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.



Satzung des Vereins „SCHWEDENMÜHLE ANKLAM“ e. V.

- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (7) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als angelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

**§ 11**  
**Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen. Dabei sollte insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festgestellt werden.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

63



Satzung des Vereins „SCHWEDENMÜHLE ANKLAM“ e. V.

---

- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit nicht anderweitige vertragliche Verpflichtungen unter Wahrung der für die Gemeinnützigkeit des Vereins geltenden Bestimmungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen worden sind, an die Hansestadt Anklam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 in Kraft.